

Allgemeinverbindlich erklärter Berufsbildungsfonds für den Sozialbereich
Fonds en faveur de la formation professionnelle pour le domaine social
déclaré de force obligatoire générale
Fondo per la formazione professionale per il settore sociale dichiarato
di obbligatorietà generale



FONDSSOCIAL | Jurastrasse 19 | 4600 Olten | Telefon 062 212 50 85 | info@fondssocial.ch

***Reglement für die Finanzierung von Sonderleistungen
(ausserordentliche Leistungen cf. Art. 5.2 des
Ausführungsreglements)***

1. Verfügbare finanzielle Mittel für Sonderleistungen (ausserordentliche Leistungen Art. 5.2 Ausführungsreglement)

Die pro Rechnungsjahr verfügbaren finanziellen Mittel für Sonderleistungen (Projekte) werden jedes Jahr vom Vorstand von FONDS SOCIAL bestimmt.

Die verfügbaren finanziellen Mittel richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten von FONDS SOCIAL und werden entsprechend gemäss der aktuellen finanziellen Situation (Stand jeweils Ende Juni des laufenden Jahres) für das Folgejahr definiert. Die Sonderleistungen werden i.d.R. mit 5 % der Mittelverwendung budgetiert¹.

Im Herbst des laufenden Rechnungsjahres wird an der Vorstandssitzung der maximale Auszahlungsbetrag für das Folgejahr im Rahmen der Budgetdiskussion festgelegt und kommuniziert.

2. Rückstellung Fonds für Sonderleistungen

FONDS SOCIAL kann eine Rückstellung Fonds für Sonderleistungen bis zu einer Höhe von maximal CHF 150'000 bilden (entspricht dem Betrag der durchschnittlich pro Jahr finanzierten Projekte durch Sonderleistungen). Die Rückstellung Fonds für Sonderleistungen ist in einem eigenen Posten im Passiva der Bilanz auszuweisen (Maximalbetrag CHF 150'000.-) und für den Ausgleich allfälliger Finanzierungslücken und -differenzen für Sonderleistungen gemäss diesem Reglement zu verwenden. Über die Auflösung und Verwendung der Rückstellung Fonds für Sonderleistungen entscheidet der Vorstand.

Die Rückstellung Fonds für Sonderleistungen besteht unabhängig vom Schwankungsfonds.

3. Voraussetzung für die Gewährung von Sonderleistungen

- *Sonderleistungen können von den Mitgliedern (kantonale / regionale OaA (Gesundheit und Soziales und SAVOIRSOCIAL) beantragt werden. (Statuten, Artikel 5, Abs. 3)*
- *Finanzielle Mittel aus dem Sonderleistungsfonds müssen zur Finanzierung von Massnahmen, welche dem Leistungskatalog entsprechen, verwendet werden. (vgl. Fondsreglement Art. 8, Abs 1 und 2). D.h. Projekte, welche mit Mitteln aus dem Sonderleistungsfonds finanziert werden sollen, müssen zwingend einer Kategorie des Leistungskatalogs entsprechen.*
- *Wo Finanzierungen der öffentlichen Hand oder von anderen Fonds existieren, werden Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds nur subsidiär gewährt. (vgl: Ausführungsreglement Punkt 5.2)*

Die Rahmenbedingungen für die Gesuche werden vom Vorstand festgelegt.

¹ Die Mitglieder sprachen sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Finanzstrategie 2018 für eine regelmässige Finanzierung von Sonderleistungen in der Höhe von 5% der Mittelverwendung aus, sofern dies die finanzielle Lage von FONDS SOCIAL zulässt.

4. Gesuchstellung

Für Sonderleistungen muss z.Hd. des Vorstands ein Gesuch gestellt werden. Dazu ist das von FONDS SOCIAL zur Verfügung gestellte Gesuchsformular zu verwenden. Das Gesuch bedarf der schriftlichen Form.

Das Gesuch muss sechs (6) Wochen vor den Sitzungsterminen des Vorstands sowie in der Regel mindestens drei (3) Monate vor Erbringung der bezugsberechtigten Leistung bei der Geschäftsstelle des Fonds eintreffen. (cf. Ausführungsreglement Art. 5.2, a). Die Termine der Vorstandssitzungen für das kommende Kalenderjahr werden jeweils bis Ende November kommuniziert. Es werden nur vollständige Dossiers geprüft. Der Vorstand beurteilt die Gesuche und insbesondere die Höhe der Finanzierung der Sonderleistungen (Projekte). Der Vorstand entscheidet abschliessend über eine finanzielle Beteiligung.

Der Geschäftsstelle wird am Ende des Projekts ein Schlussbericht z.Hd. des Vorstands eingereicht. Unter Umständen (z.B. für mehrjährige Projekte) können auch Zwischenberichte verlangt werden.

5. Ausrichtung der bewilligten Sonderleistungen

Die Auszahlung der finanziellen Mittel erfolgt in der Regel in drei Tranchen: 1/3 nach Genehmigung des Projektes durch den Vorstand, 1/3 bei Halbzeit des Projektes und 1/3 nach Einreichung des Schlussberichtes.

Die Sonderleistungen werden im gleichen Vereinsjahr verbucht, in welchem die Projekteingabe stattgefunden hat. Jahresübergreifende Projekte / Zahlungen werden entsprechend transitorisch abgegrenzt.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement für die Finanzierung von Sonderleistungen wurde von den Mitgliedern des Vereins BBF FONDS SOCIAL an der Mitgliederversammlung vom 30.4.2024 genehmigt und ersetzt das am 26.4.22 genehmigte Reglement. Es tritt rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.

Im Namen der Vereins BBF FONDS SOCIAL

Olten, 30.04.2024:

Unterzeichnungsberechtigte Personen:



*Frédéric Baudin
Präsident*



*Jutta Vallone
Geschäftsführerin*